





**S**ch Antoni Joseph des **Röm. Reichs Graff von Nursperg / Frey-**  
 herz auff Schön / und Seyfent; Herz der Herrschafften Kreuz / und Oberstein / Liech-  
 tenwald / Reichenstein / Szambor, Landspreiß / Kollina, und Thurnambhard / Obrist-  
 Erb-Landmarschal / und Obrist-Erb-Camrer in Crain / und der Windischen March; Wei-  
 land Sr. Röm. Kayf. und Röm. Cathol. Majest. würcklich geheimber Rath Camrer / und  
 Landshauptmann in Crain / N. allen / und jeden Herrschafften / Landgerichts-Burgfrids-Ju-  
 habern / deren Verwaltern / und Grund-Obrigkeiten / und Unterthanen / nebst Entbietung mei-  
 nes freundlichen Dienstes / und respectivè in kraft dits zu vernemben: Wasmassen in Betreff des  
 zwischen denenselben / dann dem albereit in dem Bericht-Schreiben von 21. May diß Jahrs werden die zwischen denen  
 herren Ständen in Crain / und respectivè ihren Unterthanen / wegen daselbstigen Gaus  
 Handels / schon lang-jährig fürdaurende Zwistigkeiten und Streitigkeiten / und wollen / daß es bey dem in Jahr 1737. denen Herren Ständen /  
 ren Entscheidung: über vernombene all-seithige Behörde gnädigst verordnet / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 ten / Gaus-Handels-Patent sein fehrers Verbleiben haben solle; / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 sondern solcher / nach Anlütung deren in Jahr 1731. und 1732. verordneten Ursachen allermildist erfrischt / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 Crainerischen Unterthanen vollkommen frey zu gestatten. / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 jenes von ihnen zu Triest umb Geld erkauft per Transito nach Crain / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 bey dem Ober-Ambt Laybach per Controband angehaltene Dehl- / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 fr. ihne unverweilt zuruck gegeben werde. Unbey ist auch der Handlung / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 derley durch Laybach / und Crain führende Transito-Waaren frey / und ungehindert passiren lassen solle.  
 Generalien allerdings frey / und ungehindert passiren lassen solle.  
 So nun vermög eingelangter Kayf. Allergnädigster Resolution / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 hauptmann in Crain zu dem Ende hiemit errindert wird / damit selbiger / und in gewisser Maß eingeschränck-  
 sonst gehdriger Orthen thun solle. Dann hierann beschicht mehr  
 vembriß 1746.

lergnädigste Resolution de dato Wienn 30. Julij / und intimato  
 und Wohlgebohrner Graff / besonders freundlicher Lieber Herr  
 In dem zu Jhro Kayf. Maj. gehorsambst erstatteten guttächlichen  
 Herren Ständen in Crain / und respectivè ihren Unterthanen /  
 Handels / schon lang-jährig fürdaurende Zwistigkeiten und Streitigkeiten /  
 ren Entscheidung: über vernombene all-seithige Behörde gnädigst verordnet /  
 ten / Gaus-Handels-Patent sein fehrers Verbleiben haben solle; /  
 sondern solcher / nach Anlütung deren in Jahr 1731. und 1732. verordneten  
 Crainerischen Unterthanen vollkommen frey zu gestatten. /  
 jenes von ihnen zu Triest umb Geld erkauft per Transito nach Crain /  
 bey dem Ober-Ambt Laybach per Controband angehaltene Dehl- /  
 fr. ihne unverweilt zuruck gegeben werde. Unbey ist auch der Handlung /  
 derley durch Laybach / und Crain führende Transito-Waaren frey /  
 Generalien allerdings frey / und ungehindert passiren lassen solle.  
 So nun vermög eingelangter Kayf. Allergnädigster Resolution /  
 hauptmann in Crain zu dem Ende hiemit errindert wird / damit selbiger /  
 sonst gehdriger Orthen thun solle. Dann hierann beschicht mehr  
 vembriß 1746.

N. der Röm. Kayf. May.  
 alhier antwesende geheime Rätthe.

So in der Röm. Kayf. in Germanien / zu Hungarn / und  
 Frauen / Frauen / und Erb-Lands-Fürstin Namben / dann von  
 dermanns Verhalt / und respectivè weitherer behdrigen Intimirung  
 höbst ernant Jhro Röm. Kayf. Königl. May. allergnädigster  
 Königl. May. Erb-Herzogin zu Desterreich / meiner allergnädigsten  
 hauptmanschaft in Crain wegen / N. allen / und jeden vorbemelten zu je-  
 mit nachrichtlichen intimirt wirdet. Dann an deme beschicht mehr aller-  
 Meinung. Laybach den 15. December 1746.

(S.)